



Conseil d'État  
Staatsrat

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## ANTWORT AUF DAS POSTULAT

<b>Urheber</b>	Fabian Solioz (Suppl.) (UDC), Nadine Reichen (Suppl.) (UDC), Méryl Genoud (Suppl.) (PLR) und Gaël Bourgeois (AdG/LA)
<b>Gegenstand</b>	Attraktivere Fahrzeugsteuern für Motorfahrzeugvermieter
<b>Datum</b>	07.09.2016
<b>Nummer</b>	3.0281

---

In ihrem Postulat fordern die Urheber eine attraktivere Steuerklasse für Mietwagen, um dadurch möglichst viele Fahrzeuge zusätzlich in unserem Kanton einzulösen.

Wie in der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr vorgeschrieben ist, müssen Fahrzeuge in jenem Kanton immatrikuliert werden, wo sie ihren Standort haben, also wo die Fahrzeuge nach Gebrauch in der Regel für die Nacht abgestellt werden (Art. 77).

Im Falle von Mietwagen lässt sich diese Bestimmung nur schwer durchsetzen, da die Fahrzeuge je nach Bedürfnis der Kunden in der ganzen Schweiz in Umlauf sind. Sie können also in einem beliebigen Kanton immatrikuliert werden, sofern die Mietwagengesellschaft dort einen Sitz oder eine Filiale hat.

Es steht damit jedem Kanton frei, einen besonders attraktiven Steuersatz festzulegen, um damit Fahrzeuge bzw. Mietwagengesellschaften anzuwerben.

Um einen Konkurrenzkampf zwischen den Kantonen zu vermeiden – die die Chance natürlich allesamt erkannt haben –, wurde eine **Vereinbarung** unterzeichnet, in der sich die Kantone verpflichten, die Steuereinnahmen aus Mietwagen nach Abzug ihrer Ausgaben an die anderen Kantone gestützt auf deren Fahrzeugbestand zurückzuzahlen.

Damit erhält der Kanton Wallis für jeden Mietwagen, der in den Kantonen Waadt oder Appenzell Innerrhoden eingelöst ist, einen Teil der Steuer, die diese Kantone einnehmen.

2015 betrug der von unserem Kanton eingezogene Betrag für in anderen Kantonen immatrikulierte Mietwagen 87'381 Franken.

Schweizweit sind 17'388 Fahrzeuge auf Mietwagengesellschaften eingetragen. Wären alle diese Fahrzeuge rein hypothetisch gerechnet im Wallis eingelöst, würde der Kanton 10 Franken pro Fahrzeug oder total 173'880 Franken erheben. Das Steuersaldo würde im Verhältnis zu deren Fahrzeugbestand auf die Kantone aufgeteilt. Die 10 Franken pro Fahrzeug entsprechen dem durchschnittlichen Verwaltungsaufwand für die Steuer pro Fahrzeug. Von einem solchen Vorgehen ist kein Gewinn zu erwarten.

Möchte man Mietwagen anwerben, reicht es nicht aus, den Steuersatz zu senken. Es müssten gleichzeitig die fürs Einlösen der Fahrzeuge erhobenen Bearbeitungsgebühren gesenkt werden, was eine frappante Ungleichbehandlung zwischen den Walliserinnen und Wallisern und den Mietwagengesellschaften zur Folge hätte.

Der Kanton Wallis hat bereits jetzt eine der tiefsten Fahrzeugsteuer der Schweiz. Weiss man um die Ausgleichszahlung an die übrigen Kantone, besteht keinerlei Interesse, für diese Art von Fahrzeugen eine neue Kategorie mit einem tieferen Steuersatz einzuführen.

Ausserdem würde ein solches Vorhaben die Neuverhandlung der zwischen den Kantonen geltenden Abkommen nach sich ziehen, mit einem für das Wallis nicht sicher positiven Ende.

Auswirkungen Verwaltung:	erhöhter Arbeitsaufwand
Auswirkungen Finanzen:	keine; der zusätzliche Betrag von Fr. 10 pro Fahrzeug entspricht dem Verwaltungsaufwand für die Steuer.
Auswirkungen Personal (VZE):	0,5 VZE
Auswirkungen NFA:	keine

**Das Postulat wird zur Ablehnung empfohlen.**

**Ort, Datum** Sitten, 15. Februar 2017